

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Rutesheim (Stadtnachrichten)

Die Stadt Rutesheim gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Stadt Rutesheim (Stadtnachrichten)“.

Es dient v.a. der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen örtlichen Angelegenheiten der Stadt. Es ist keine Tageszeitung und diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

Es besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für den sonstigen Teil und für den Anzeigenteil ist der Verlag.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Verlag regelt ein Vertrag.

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Rutesheim und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung mit einem kommunalen Bezug.
3. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ je Fraktion jeweils ein Mal im Kalendermonat eine Viertelseite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung. Bei mehreren Fraktionsbeiträgen in einer Ausgabe richtet sich die Reihenfolge nach den Stimmenzahlen bei der letzten Gemeinderatswahl. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in dieser Rubrik sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name des Verfassers und seiner Fraktion anzugeben. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht an dieser Stelle nicht. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während Vorwahlzeiten zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in dieser Rubrik in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
4. Veranstaltungshinweise, -berichte und sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Kirchengemeinden, Schulen, der örtlichen Vereine und Organisationen.
5. Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen der Parteien und Wählervereinigungen mit einem Bezug zu Rutesheim, jedoch ohne politische Aussagen. Die Parteien und Wählervereinigungen müssen örtlich organisiert sein (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt Rutesheim haben. Auf Verlangen ist dies nachzuweisen. Dies gilt dabei auch für Anzeigen, auch für Privatanzeigen mit politischem Inhalt. Ausgenommen davon sind Anzeigen von Parteien, Wählervereinigungen und Wahlbewerbern, die sich an einer Wahl beteiligen, 3 Monate vor der betreffenden Wahl.
6. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.
7. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

Nicht aufgenommen werden Leserzuschriften, Leserbriefe, auch nicht in der Form von Anzeigen.

Das Redaktionsstatut tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rutesheim, 04.10.2016

Dieter Hofmann
Bürgermeister